



Gymnasium  
Schramberg

# Schüleraufnahmebogen

## Schüler/Schülerin

Name, Vorname ..... ( ) m ( ) w  
(alle Vornamen lt. Geburtsurkunde)

Anschrift .....  
Straße, Hausnr. PLZ, Wohnort und Teilort

Geburtsdatum: ..... \*Geburtsort: .....

\*Geburtsland: ..... \*Staatsangehörigkeit: .....

\*Welche Sprache sprechen sie zu Hause am häufigsten: .....

\* (Rechtsgrundlage für diese Erhebung ist § 115 Schulgesetz zusammen mit der „Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen“ vom 10.07.2008. Nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz sowie nach § 5 der genannten Verordnung sind Sie zur Angabe dieser Daten verpflichtet)

Konfession: ..... Teilnahme am Religionsunterricht ( ) ja ( ) nein

Telefon-Nr. .... E-Mail-Adresse .....

Bisher besuchte Schule ..... Klasse .....

Sprachenfolge: ..... (ab Kl. 6) Profil: ..... (ab Kl. 8)

Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Krankheiten) .....  
(Hinweis: bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden die betreffenden Lehrer schriftlich darüber informiert).

Busfahrkarte: ( ) ja ( ) nein

## Eltern

Mutter (Name, Vorname) .....

Anschrift .....  
Straße, Hausnr. PLZ, Wohnort

Telefonnummern .....  
(privat) (dienstlich) Handy-Nr.

Vater (Name, Vorname) .....

Anschrift .....  
Straße, Hausnr. PLZ, Wohnort

Telefonnummern .....  
(privat) (dienstlich) Handy-Nr.

Das Sorgerecht liegt bei \* ( ) beiden Elternteilen ( ) dem Vater ( ) der Mutter ( ) einem Dritten



### Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher:

Bei <b>Alleinerziehenden</b> : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Gerichtsurteil vom:		Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender:
Bei <b>Lebensgemeinschaften</b> : Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben:	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird:	Unterschrift der Mutter:	

\* Bitte Rückseite beachten

**Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Name in Druckbuchstaben

.....  
Name in Druckbuchstaben

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift